

Schule – Arbeit – Job

Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten während der Schulzeit beziehungsweise während der Ferien, um ihr Taschengeld aufzubessern. Dass es dafür eine Vielzahl zu beachtender gesetzlicher Regelungen gibt, dürfte den meisten Jugendlichen, aber auch ihren Eltern, zumindest in den Details unbekannt sein.

Diese Regelungen dienen vor allem dem Schutz des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Arbeitsschutz für diese Arbeitsgruppe ist dabei noch wichtiger als Arbeitsschutz für Erwachsene, denn Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig und dürfen daher nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden. In der Broschüre „Klare Sache“ des Bundes-

ministerium für Arbeit und Soziales heißt es dazu: „Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.“ (siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>)

Besonders zu beachten

Zu beachten sind bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren insbesondere die Arbeitszeit- und Beschäftigungsbeschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen Kinder und Jugendliche vor Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, sie gefährdet oder für sie ungeeignet ist. So schützt das Jugendarbeitsschutzgesetz junge Menschen unter 18 Jahren, gleich, ob sie als Schülerinnen und Schüler, Auszubildende oder als Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt werden.



Cartoon: Michael Hüter



Broschüre für Jugendliche „Klare Sache“

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes lauten:

- Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht arbeiten.
- Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren dürfen sich – mit Einwilligung der Eltern – einige Euro dazuverdienen, jedoch nur mit leichter Beschäftigung, die nicht die Gesundheit gefährdet und den Schulbesuch nicht nachteilig beeinflusst (z. B. durch Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten, durch Nachhilfeunterricht, Kinderbetreuung, Einkaufen für ältere oder gebrechliche Menschen). Maximal zwei Stunden Arbeit pro Tag sind nach der Schule erlaubt, aber nicht zwischen 18 und 8 Uhr.
- Verboten sind bis zum 18. Lebensjahr Nacht- und Akkordarbeit sowie gefährliche Tätigkeiten (etwa Arbeiten mit ätzenden oder giftigen Stoffen, in Kühlräumen, an Säge- oder Pressmaschinen) ebenso wie das Führen von Fahrzeugen.

Minijobs

Die meisten Nebentätigkeiten von Schülern sind Minijobs. Damit dürfen sie höchstens 538 Euro pro Monat verdienen (Stand 2/24), entfallen doch sonst die steuerlichen Vergünstigungen. Denn Steuern oder Sozialabgaben werden für Minijobs nicht abgezogen. Minijobberinnen und -jobber gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben damit im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte. Dazu gehören

- Kündigungsschutz,
- schriftliche Informationen über die wesentlichen Vertragsbedingungen, Arbeitszeugnis,
- gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall und
- besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen.

Wichtig: Schülerinnen und Schüler, die im gewerblichen oder kommunalen Bereich jobben, genießen automatisch den gesetzlichen Unfallschutz – auch auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit. Dies gilt auch bei haushaltsnahen Dienstleistungen wie zum Beispiel Rasenmähen oder Babysitten. Unfallversicherungsträger sind in jedem Fall entweder die Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen.

Zur Geschichte der Kinder- und Jugendarbeit

Das erste Gesetz, das in Deutschland der Kinderarbeit Grenzen setzte, ist das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“, bekannt als „Preußisches Regulativ“ von 1839. Grund für die Einschränkungen waren Gesundheitsschäden, die immer mehr Wehrpflichtige des Preußischen Militärs wehruntauglich machten. Das Regulativ verbot die Bergbau- und Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren und für alle unter 16 Jahren, die nicht wenigstens drei Jahre lang eine Schule besucht hatten. Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche betrug zehn Stunden. Da kaum Kontrollen durchgeführt wurden, hatte das Regulativ keine große Auswirkung. Dennoch war es als erstes Gesetz zum Arbeitsschutz ein wichtiger sozialpolitischer Durchbruch.

1853 wurden Fabrikinspektionen eingeführt, diese Prüfung der Arbeitsbedingungen wurde jedoch erst 1878 verpflichtend. Das Mindestalter für Fabrikarbeit stieg schrittweise. 1891 verbot die Reichsgewerbeordnung Fabrikarbeit von Kindern unter 13 Jahren und Nachtarbeit für Jugendliche grundsätzlich.

Das Kinderschutzgesetz von 1903 ist das erste Reichsgesetz zur Regelung der Kinderarbeit. Es führte verschiedene Altersgrenzen für die Beschäftigung von Kindern in verschiedenen Branchen ein. Auch Kinder, die in Familienbetrieben arbeiteten, wurden geschützt, für sie galten aber weniger strenge Bestimmungen. 1938 tritt an die Stelle des Kinderschutzgesetzes das Jugendschutzgesetz, das alle Vorschriften über die Beschäftigung



www.arbeitsagentur.de/lexikon/minijob



www.zeitspuren-suche.de/02/kinder2.htm

von Kindern und Jugendlichen zusammenfasst.

Nach dem Zweiten Weltkrieg schaffte Niedersachsen 1948 als erstes Bundesland ein eigenes Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche. Das Gesetz galt auch für Bereiche, die in früheren Gesetzen ausgenommen waren, wie zum Beispiel die Haus- und Landwirtschaft.

Nach dem Vorbild des niedersächsischen Gesetzes wurde 1960 das Jugendarbeitsschutzgesetz für die gesamte Bundesrepublik eingeführt. Anstrengende körperliche Arbeit sowie Akkord- und Fließbandarbeit sind nun grundsätzlich verboten. Die Neuregelung des Jugendarbeitsschutzes im Jahre 1976 begrenzt die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 40 Stunden. Die Urlaubsdauer wird heraufgesetzt und je nach Alter von 25 bis zu 30 Werktagen im Jahr gestaffelt. Seiher ist inhaltlich am Jugendarbeitsschutzgesetz nichts geändert worden.



<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>



Cartoon: Michael Hüter

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Schule und Arbeit, Februar 2024

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Chefredaktion: Kathrin Baltscheit (V.i.S.d.P.), DGUV, Berlin

Redaktion: Stefanie Richter, Universum Verlag GmbH Wiesbaden, www.universum.de

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Dr. Dietrich Heither, Niedernhausen



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehr-
materialien



Distanz-
unterricht